

freie fahrtenschaft



tır na noc

FAHRTENSCHAFTS
ORDNUNG

freie fahrtenschaft

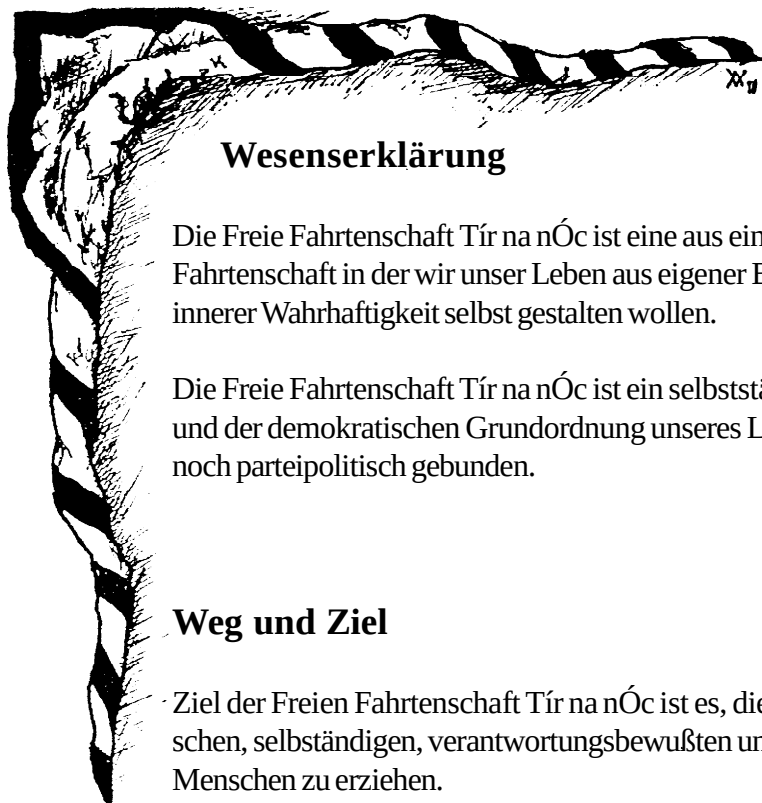


tír na nóc

TÍR NA NÓC

In der keltischen Mythologie spielt der Gedanke an ferne Länder eine zentrale Rolle. Man vermutete Inseln im Meer, auf denen eigene Reiche existieren. Reiche von Menschen, Riesen, Elfen und dem Feenvolk. Das rätselhafteste dieser Reiche ist Tír na nÓc.

In einer keltischen Sage reist der Held Oisín nach Tír na nÓc. Dieses Land beherbergt die „Ewig-Jungen“, die Feen und Elfen Irlands. Niemand, so auch Oisín, altert in diesem Land. Er verbringt viele hundert Jahre auf der Insel im Meer, deren Fundament aus vier silbernen Säulen beschrieben wird. Als Oisín sich jedoch entgegen der Warnung der Ewig-Jungen auf den Heimweg ins Menschenreich macht, verläßt er aus Hilfsbereitschaft den Rücken seines Pferdes. Als er den Boden berührt, wird aus dem Helden ein Greis, der aber in seinem weiteren Leben noch viele Reisen begeht.



Wesenserklärung

Die Freie Fahrtenschaft Tír na nÓc ist eine aus einem Pfadfinderbund entstandene bündische Fahrtenschaft in der wir unser Leben aus eigener Bestimmung, vor eigener Verantwortung und mit innerer Wahrhaftigkeit selbst gestalten wollen.

Die Freie Fahrtenschaft Tír na nÓc ist ein selbstständiger Bund, wurzelnd in den Menschenrechten und der demokratischen Grundordnung unseres Landes. Sie ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

Weg und Ziel

Ziel der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc ist es, die ihr anvertrauten Mädchen und Jungen zu kritischen, selbständigen, verantwortungsbewußten und gemeinschaftlich denkenden und handelnden Menschen zu erziehen.

Fahrt und Freundschaft sind die entscheidenden Elemente unseres Bundeslebens. Die Horte ist aus unsere Sicht das geeignete Mittel „Gemeinschaft“ zu praktizieren und sich im „Miteinander“ zu üben. Die Überschaubarkeit der kleinen Gruppe und ihr enges Zusammenleben auf Fahrten, Lagern und Gruppenabenden gewährleistet ein Maximum an zwischenmenschlichen Beziehungen, die sich insbesondere durch das persönliche Vorleben auf den Einzelnen und auf die Gruppe als Ganzes auswirken. Dem Einzelnen soll geholfen werden sich als Person und als Teil der Gesellschaft zu erkennen und sich in diese einzubringen. Dazu gehört die Erkenntnis, daß auch die eigene Person Gegenstand des Nachdenkens sein muß.

Selbständigkeit und innere Wahrhaftigkeit jedes Einzelnen sind die Antriebskräfte der Horten, der Stämme und des Bundes.

Unsere Fahrten sind die zentralen Momente dieses Gruppenlebens. Gerade hier entfernt sich die Gruppe aus dem Bekannten und lebt auf engstem Lebensraum miteinander. In dieser Gemeinschaft kann der Hortenführer durch Vorleben Werte und Inhalte unseres Bundes vermitteln. Hier entwickeln sich Vertrauen, Verantwortung, Hilfsbereitschaft und Freundschaft die den Einzelnen und die Horte nachhaltig prägen.

Auf diesen Fahrten tritt die Horte aber auch in engen Kontakt mit anderen Menschen verschiedenster Denk- und Lebensweisen. Dieses Kennenlernen und Verstehen bildet die Grundlage von Toleranz und Akzeptanz von Fremden.

Aufbau

Die Freie Fahrtenschaft Tír na nÓc gliedert sich in Horten und Stämme.

Kleinste Gemeinschaft der Fahrtenschaft Tír na nÓc ist die Horte. In der Regel besteht eine Horte aus 5 bis 10 Jungen und oder Mädchen und einem Hortenführer.

Die Mädchen und Jungen, die Fahrtenschaftler werden wollen, werden sich ihre Horte wählen, aber auch die Horte wirbt und wählt ihre Jungen und Mädchen aus.

Ein Stamm besteht aus mehreren Horten und mindestens 20 Jungen und oder Mädchen. Der Stamm hält regelmäßig mindestens jedoch alle zwei Monate einen Stammesthing ab, auf dem die bestätigten Hortenführer Stimmrecht haben. Der Stammesführer wird vom Stammesthing gewählt. Er vertritt den Stamm im Fahrtenschaftsthing.

Grundsätze

Den Auftrag zum Aufbau einer Horte kann der Fahrtenschaftsführer, die Fahrtenschaftsführung oder der Stammesführer erteilen. Den Auftrag zum Aufbau eines Stammes kann der Fahrtenschaftsführer oder die Fahrtenschaftsführung erteilen.

Horten und Stämme sind grundsätzlich von den zuständigen Führern zu bestätigen. Vor der Bestätigung sind sie als Aufbauhorten oder -stämme anzusehen. Erst nach ihrer Bestätigung kann der Titel Horte oder Stamm geführt werden. Auch die entsprechenden Rechte und Pflichten, wie zum Beispiel das Tragen eines Wimpels, können erst nach der Bestätigung wahrgenommen werden.

Horten und Stämme gelten mindestens sechs Monate als Aufbauhorten und Aufbaustämme.

Das Ausscheiden einer Horte aus einem Stamm und der Wechsel in einen anderen Stamm ist grundsätzlich möglich, kann aber nur mit dem Einverständnis beider Stämme und der Fahrtenschaftsführung geschehen. Eine einseitige Erklärung einer Gruppe fahrtenschaftsunmittelbar zu sein ist ungültig. Dies kann nur mit der Zustimmung des bisherigen Stammes und der Fahrtenschaftsführung geschehen.

Stämme und Horten sind keine selbständigen Rechtspersönlichkeiten im Sinne des BGB, sondern Teile der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc.

Mitgliedschaft, Austritt und Wechsel der Bundesgemeinschaft

Die Mitgliedschaft in der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc kann von jedem Jungen und Mädchen erworben werden, der oder das bereit ist, sich in die innere und äußere Ordnung des Bundes einzufügen. Bei minderjährigen Mitgliedern muß das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Mitgliedschaft ist weder an eine bestimmte Nationalität noch an eine bestimmte Rasse oder Weltanschauung gebunden.

Jeder Junge und jedes Mädchen kann durch schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten an den zuständigen Führer oder die zuständige Führerin der Bundesgemeinschaft aus der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc ausscheiden.

Führer und Führerinnen von Bundesgemeinschaften haben aufgrund der von ihnen übernommen besonderen Verpflichtungen vor ihrem Ausscheiden um die Entlastung durch den Führer oder die Führerin der übergeordneten Gemeinschaft nachzusuchen.

Ein Hortenführer kann nach Rücksprache mit dem Stammesführer oder der Fahrtenschaftsführung ein Mitglied aus seiner Horte ausschließen. Dies gilt im übertragenden Sinne auch für Stammesführer. Die Fahrtenschaftsführung kann durch schriftliche Erklärung eine Mitgliedschaft einseitig beenden.

Wer sich um die Wiederaufnahme in die Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc bemüht, kann in der Regel erst nach Ablauf von sechs Monaten wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme muß die Zustimmung des zuständigen Führers oder Führerin der übergeordneten Bundesgemeinschaft finden.

Geschlossene Gruppen können aus der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc nicht ausscheiden, weil eine korporative Mitgliedschaft innerhalb des Bundes nicht vorgesehen und nicht möglich ist. Bei Beendigung der persönlichen Mitgliedschaft aller Jungen und Mädchen einer Bundesgemeinschaft verbleibt der Fahrtenschaft das mit Bundesmitteln oder den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln bezuschußte Gruppeneigentum. Als Bundesmittel gelten auch alle Mittel, für die die Finanzhoheit bei der Fahrtenschaft lag, die der aufgelösten Gruppe übergeordnet war.

Der Wechsel der persönlichen Mitgliedschaft zwischen zwei Bundesgemeinschaften ist nur im Einvernehmen mit den beiden zuständigen Führern und mit Billigung des Führers oder der Führerin der nächst höheren gemeinsamen Gliederung des Bundes möglich. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Orden angerufen werden.

Reifestufen

Für die Freie Fahrtenschaft Tír na nÓc sind die Reifestufen und Stände als pädagogisches Mittel verbindlich.

Reifestufen und Stände spiegeln die Entwicklung im Hinblick auf Wesen und Ziel der Fahrtenschaft. Reifestufen und Stände können aberkannt werden, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Grundlage für die Aufnahme ist die stufengemäße Reife der Mädchen und Jungen. Reife in unserem Sinne orientiert sich an dem Wesen und den Zielen der Fahrtenschaft, unserem Selbstverständnis und dem zugrunde liegenden Menschenbild.

Aufnahmen erfolgen in der Regel auf einer Fahrt oder Lager. Sie finden im feierlichen Rahmen bei einem Aufnahmefeuer statt und werden inhaltlich gestaltet.

Wölfling und Fahrtenschaftler

Die Vorstufe zum Fahrtenschaftler bildet der Wölfling. Seinem Alter entsprechend wird jeder bei seiner Aufnahme Wölfling ab 7 Jahren oder

FahrtenschaftlerIn ab 11 Jahren.

Wölflinge und Fahrtenschaftler werden durch den zuständigen Stammesführer oder die Fahrtenschaftsführung aufgenommen. Der Vorschlag zur Aufnahme erfolgt durch den Hortenführer.

Aufnahme zum Wölfling

Bei der Aufnahme wird das Halstuch verliehen. Das Halstuch bindet den Träger an den Bund und die Gemeinschaft der Fahrtenschaft.

Aufnahme zum Fahrtenschaftler

Bei der Aufnahme wird das Zeichen der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc verliehen. Die Aufgenommenen bleiben am Feuer zurück und nähen das Abzeichen an. Das Fahrtenschaftsabzeichen wird auf dem Herzen getragen und zeigt, daß man sich mit der Fahrtenschaft identifiziert.

Stände

Gerjunge/ -mädchen - Stufe der Bereitschaft

Der Gerjunge / das Germädchen ist in der Regel 14 Jahre alt. Er/Sie hat im Sinne der Fahrtschaftsgesetze seiner Altersstufe entsprechend hervorragend gehandelt. Er/Sie weiß, in welche Richtung unsere Ziele weisen.

Bei der Aufnahme wird die Gerspitze verliehen. Sie steht symbolisch für den Weg über ein Hindernis. Das Zeichen wird auf der linken Kragenspitze des Klufthemdes getragen. Die Spitze zeigt nach oben.

Vorschlagsrecht: Hortenführer

Entscheidung: Stammesführer

Aufnahme: Stammesführer, Fahrtschaftsführer, Fahrtschaftsherold oder bevollmächtigte Ordensmitglieder

Knappe – Stufe des Suchenden

Der Knappe ist mindestens 16 Jahre alt und hat an zwei Großfahrten von je drei Wochen teilgenommen. Er nimmt regelmäßig an allen Veranstaltungen, insbesondere Fahrten, der Horte und seines Stammes teil. Sein persönlicher Einsatz für die Gemeinschaft im Sinne der Gesetze der Fahrtschaft ist seiner Altersstufe entsprechend hervorragend. Er hat die Ziele der Fahrtschaft erkannt und versucht, nach Ihnen zu leben.

Die Aufnahme erfolgt im Kreis der anderen Knappen seines Stammes. Bei der Aufnahme wird das Zeichen des Pfeils verliehen. Der Pfeil wird auf der linken Kragenspitze des Klufthemdes getragen. Die Spitze zeigt nach oben. Der einfache Pfeil symbolisiert, daß der Träger die Hindernisse erkannt und überwunden hat.

Vorschlagsrecht: Stammesführer

Entscheidung: alle Knappen mit einfacher Mehrheit

Aufnahme: Fahrtschaftsführer, Fahrtschaftsherold oder bevollmächtigte Ordensmitglieder

Späher – Stufe des Sehenden

Der Späher ist mindestens 20 Jahre alt und kommt aus dem Kreis der Knappen. Er nimmt regelmäßig an den Veranstaltungen der Fahrtschaft teil und sein persönlicher Einsatz für die Gemeinschaft ist in der Altersstufe entsprechend hervorragend. Er hat die Ziele der Fahrtschaft verinnerlicht.

Die Aufnahme erfolgt im Kreis der anderen Späher. Als Zeichen wird eine lodernde Flamme verliehen. Sie wird an der linken Kragenspitze des Klufthemdes getragen. Die lodernde Feuer symbolisiert, daß der Träger die Ziele der Fahrtschaft erkannt hat.

Vorschlagsrecht: Fahrtschaftsführer

Entscheidung: alle Späher der Fahrtschaft einstimmig

Aufnahme: Fahrtschaftsführer, Fahrtschaftsherold oder bevollmächtigte Ordensmitglieder

Ritter – Stufe des Wissenden

Der Ritter ist mindestens 25 Jahre alt und kommt aus dem Kreis der Späher. Das Leben des Ritters läßt in seinem Wesen und Wirken eine Verinnerlichung der Ziele der Fahrtschaft erkennen. Er ist in seiner Persönlichkeit gefestigt und er setzt sich prägend für den Erhalt des Bundes im Sinne der Fahrtschaftsordnung ein.

Die Aufnahme erfolgt im Kreis der Ritter. Als Zeichen wird ein Ring verliehen. Der Ring wird an der linken Kragenspitze des Klufthemdes getragen. Er symbolisiert, daß der Träger die Ziele der Fahrtschaft verinnerlicht hat und nach ihnen lebt.

Vorschlagsrecht: jeder Ordensangehörige

Entscheidung: alle Ordensangehörigen einstimmig

Aufnahme: Ordensmeister

Kreise

Die verschiedenen Stände bilden Kreise. Die Kreise treffen sich regelmäßig und arbeiten an den Grundlagen der Idee unserer Fahrtenschaft und unserem Erziehungsauftrag.

In den Stämmen bestehen Ger- und Knappenkreise, deren Führer vom Fahrtenschaftsführer in Absprache mit dem Stammesführer eingesetzt werden.

In der Fahrtenschaft besteht ein Späherkreis, dessen Führer vom Fahrtenschaftsführer in Absprache mit der Fahrtenschaftsführung eingesetzt wird.

Die Ritter bilden den Orden und wählen aus ihrer Mitte den Ordensmeister.

Zeichen und Formen der Fahrtenschaft

Die Ordnung der Zeichen und Formen der Fahrtenschaft ist verbindlich.

Farben der Fahrtenschaft

Die Farben der Fahrtenschaft sind schwarz und weiß.

Das Fahrtenschaftszeichen

Das Fahrtenschaftszeichen symbolisiert die aufgehende Sonne über dem Land Tír na nÓc. Es wird über dem Herzen getragen. Die vier Säulen symbolisieren die eigene Bestimmung, die eigene Verantwortung, die innere Wahrhaftigkeit und die Selbständigkeit. Die Sonne steht für Licht, Aufbruch und Kontinuität.

Fahrtenschaftskluft

Zur Kluft gehören das Halstuch, das Klufthemd und die Jungenschaftsjacke.

Das Halstuch der Fahrtenschaft ist ein weißes Viereckstuch mit einem fingerdicken schwarzen Rand. Es wird gerollt über den Hemdkragen getragen und durch einen Knoten gebunden.

Der Knoten und Halstuch symbolisieren die persönliche Bindung des Einzelnen an die Gemeinschaft der Fahrtenschaft. Der Knoten wird vom Trägern selbständig gestaltet.

Das Klufthemd ist blau.

Die Jungenschaftsjacke ist unsere Fahrtenjacke. Sie ist schwarz.

Gruß der Fahrtenschaft

Der Gruß der Fahrtenschaft ist "Gut Fahrt!"

Wappen, Namen und Fahnen

Wappen

Die Stämme sind berechtigt, Wappen zu führen. Sie werden auf dem linken Oberarm, etwa drei Finger breit unter der Hemdnaht getragen. Alle Wappen sind dem Fahrtenschaftsführer zur Genehmigung vorzulegen. Sie müssen den Regeln dieser Ordnung entsprechen und ihrer Bestimmung als Symbol einer Gruppe unserer Fahrtenschaft gerecht werden.

Alle Wappen haben die halbrunde Schildform mit einem abgesetztem Rand.

Namen

Alle bestätigten Gruppen haben das Recht, einen Namen zu tragen. Der Name muß den Regeln dieser Ordnung entsprechen und seiner Bestimmung als Symbol einer Gruppe unserer Fahrtenschaft gerecht werden. Namen dürfen nur einmal vergeben werden.

Wimpel

Alle bestätigten Gruppen der Fahrtschaft sind verpflichtet und berechtigt, einen Wimpel zu führen.

Das Fahrtschaftszeichen steht immer auf der rechten Seite auf schwarzem Feld, die linke Seite führt das Zeichen der Gruppe.

Horten führen einen Dreieckswimpel, Stämme einen Wimpel mit Schwenkel.

Die Fahrtschaft führt eine Fahrtschaftsfahne. Das Fahrtschaftsabzeichen wird in dem schwarzen und dem weißen Feld getragen.

Alle Wimpel und Fahnen sind Eigentum der Freien Fahrtschaft Tír na nÓc.

Grundsätzliche Anforderungen an Führungsämter der Fahrtschaft

Grundsätzliche Anforderungen an Hortenführer

Vor der Bestätigung eines Hortenführers sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Der Junge oder das Mädchen muß selbst ein Mitglied in einer Horte der Fahrtschaft gewesen sein.

Das Mindestalter beträgt 15 Jahre.

Eine Jugendgruppenleiterschulung muß erfolgreich absolviert worden sein.

Zur Auffrischung der Kenntnisse werden regelmäßig fahrtschaftsinterne oder externe Schulungsveranstaltungen besucht.

In der Regel sollte das Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze erworben werden.

Ein Erste-Hilfe-Kurs mit mindestens 8 Doppelstunden Ausbildungsdauer muß erfolgreich absolviert worden sein.

Eine Einverständniserklärung der Eltern, eine Horte in der Freien Fahrtschaft Tír na nÓc zu führen, muß vorliegen.

Eine nicht bestätigte Horte gilt als Aufbauhorte. In dieser mindestens sechs Monate andauernden Zeit ist folgendes vom Führenden unter Beweis zu stellen:

- Leben auf Fahrt
- Begeisterung seiner Gruppe für die Fahrtschaft
- Das Gespür für Wesen und Ziel unseres Bundes muß deutlich werden und das Wollen der Umsetzung unserer Werte muß erkennbar sein.

Grundsätzliche Anforderungen an die Stammesführer

Folgende Anforderungen sind vor der Bestätigung zu erfüllen:

Der Stammesführer muß mindestens zwei Jahre als Hortenführer eine Gruppe geführt haben.

Bei der Bestätigung muß der Führer/die Führerin mindestens 16 Jahre alt sein.

Eine Jugendgruppenleiterschulung muß erfolgreich absolviert worden sein.

In der Regel sollte das Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze erworben worden sein.

Ein Erste-Hilfe-Kurs mit mindestens 8 Doppelstunden Ausbildungsdauer muß erfolgreich absolviert worden sein.

Ein nicht bestätigter Stamm gilt als Aufbaustamm. In dieser mindestens sechs Monate andauernden Zeit ist folgendes vom Führenden unter Beweis zu stellen:

- Integration der Führer des Stammes und Koordinierung der Arbeit,
- die Vertretung seines Stammes gegenüber und innerhalb der Fahrtschaft
- die in der Fahrtschaftsordnung definierten Aufgaben der Gruppe erkennbar zu verwirklichen versuchen.

Gesetz und Versprechen

Gesetz

1. Der Fahrtenschaftler ist zuverlässig und steht zu seinem Wort.
2. Der Fahrtenschaftler achtet die, die ihn führen und die er führt.
3. Der Fahrtenschaftler ist hilfsbereit und einsatzfreudig.
4. Der Fahrtenschaftler achtet alle Menschen ohne Unterschied.
5. Der Fahrtenschaftler ist höflich und freundlich gegen jedermann.
6. Der Fahrtenschaftler schont und schützt alles Leben.
7. Der Fahrtenschaftler handelt überlegt und selbstbeherrscht.
8. Der Fahrtenschaftler ist einsichtsvoll.
9. Der Fahrtenschaftler ist maßvoll und sparsam.
10. Der Fahrtenschaftler führt nach innen und außen ein sauberes Leben.

Versprechen

Wölflinge

Ich verspreche, nach besten Kräften gute Kameradschaft zu halten, zu lernen und jederzeit hilfsbereit zu sein.

Fahrtenschaftler

Ich verspreche, meine Pflichten als Fahrtenschaftler nach besten Kräften zu erfüllen, meine Umwelt verantwortlich mitzugestalten und mein Leben nach den Fahrtenschaftsgesetzen zu führen.

Gerjunge/Germädchen

Ich verspreche, nach besten Kräften mich für den Erhalt unserer Gemeinschaft einzusetzen und das Gruppenleben aktiv mit zu gestalten.

Knappe

Ich verspreche, aufrecht zu sein und mich nach besten Kräften für die Gemeinschaft einzusetzen. Mir ist bewußt, das ich mit meinem Verhalten zu jeder Zeit und überall Vorbild bin.

Späher

Ich verspreche, mich für den Erhalt unserer Fahrtenschaft einzusetzen. Ich habe das Wesen und die Ziele der Fahrtenschaft erkannt und verspreche mir die Idee des Bündischen Leben zu eigen zu machen.

Ritter

Das Versprechen des Ordens steht in der Ordensregel.

Führerversprechen

Ich verspreche, Achtung und Sorge zu tragen für die Menschen, die mir anvertraut sind, die Gruppe als Vorbild zu führen und mein Handeln als Führer stets kritisch zu bedenken.

Fahrtenschaftsthing

Das Fahrtenschaftsting ist das oberste beschließende Organ der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc

Das Fahrtenschaftsting nimmt die Rechte einer Mitgliederversammlung des Bundes wahr;

Es nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Fahrtenschaftsführung entgegen und erteilt dieser Entlastung;

Es trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen über die Formen, die Zielsetzung und das Wesen der Fahrtenschaft sowie über deren Arbeit.

Das Fahrtenschaftsting besteht aus allen gewählten und bestätigten Führern der Stämme, Personen die vom bestehenden Fahrtenschaftsting mit zwei drittel Mehrheit gewählt werden und sich im Sinne der Satzung für den Erhalt der Fahrtenschaft einsetzen, sowie den Mitgliedern der Fahrtenschaftsführung der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc.

Das Fahrtenschaftsting tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Seine Einberufung erfolgt schriftlich durch den Fahrtenschaftsführer, wobei die Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher bekanntzugeben ist.

Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat die Einberufung des Fahrtenschaftstings jederzeit zu erfolgen.

Über das Fahrtenschaftsting ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen, vom Fahrtenschaftsführer gegenzuzeichnen ist und den Mitgliedern des Things zugestellt werden muß.

Die Führung der Freien Fahrtenschaft Tír na nÓc

Die Fahrtenschaftsführung besteht aus dem Fahrtenschaftsführer, dem Herold und dem Schatzmeister der Fahrtenschaft.

Der Fahrtenschaftsführer vertritt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Fahrtenschaftsführung die Fahrtenschaft nach innen und außen und wahrt dabei insbesondere die Grundsätze und Interessen der Fahrtenschaft.

Die Zuständigkeit der Fahrtenschaft, die vom Fahrtenschaftsführer und der Fahrtenschaftsführung gewahrt wird, liegt insbesondere in folgenden Bereichen :

Wahrung der Einheit der Fahrtenschaft,

seiner ideellen Grundhaltung und seiner pädagogischen Konzeption,

Aus- und Fortbildung der Führerinnen und Führer,

Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber den Behörden, gegenüber anderen Jugendverbänden und innerhalb von Dachverbänden.

Der Herold ist ständiger Vertreter des Fahrtenschaftsführers.

Der Schatzmeister verwaltet und kontrolliert die Gelder der Fahrtenschaft.

Der Fahrtenschaftsführer beruft im Einvernehmen mit der Fahrtenschaftsführung für die Durchführung von Einzelaufgaben Fachreferenten, die unter seiner Aufsicht, aber in eigener Sachverantwortung die Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs bearbeiten und auf dem Fahrtenschaftsting vertreten.

Der Fahrtenschaftsführer, der Herold und der Schatzmeister vertreten die Freie Fahrtenschaft Tír na nÓc einzeln oder gemeinsam. Sie bilden gemeinsam den Vorstand der Fahrtenschaft im Sinne des § 26 BGB. Die Fahrtenschaftsführung ist für alle Bereiche der ständigen Arbeit der Fahrtenschaft verantwortlich.

Grundregeln innerhalb der Fahrtenschaft

Um die innere Einheit des Freie Fahrtenschaft Tír na nÓc zu wahren, gelten folgende Grundsätze :

Wahlen

Alle Wahlen in Führungsämter gelten auf die Dauer von höchstens drei Jahren.

Im ersten Wahlgang für jedes Führungsamt ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wenn ein zweiter Wahlgang stattfinden muß, genügt die einfache Mehrheit. Zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang muß jedoch eine Bedenkzeit von mindestens acht Tagen liegen. Durch ein konstruktives Mißtrauensvotum der jeweils Wahlberechtigten kann jeder Führer und jede Führerin des Amtes enthoben werden.

Beitragspflicht

Bundsgemeinschaften, die länger als ein Vierteljahr nicht den vom Fahrtenschaftsting festgelegten Beitrag an den Bund entrichtet haben, können ihre Rechte bis zur Entlastung durch den Schatzmeister nicht wahrnehmen. Das gilt auch für das Stimmrecht des jeweiligen Führers oder der Führerin in den betreffenden Bundsgemeinschaften.